

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes  
„Swattet Möörken“  
Stadt Rheine,  
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,  
als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Das ca. 6,60 ha große Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Rheine, Ortsteil Rodde. Großräumig ist das Gebiet dem Naturraum „Plantlünner Sandebene“, einer aus Moor- und Talsandflächen bestehenden, grundwassernahen Niederung am südlichen Rand der norddeutschen Tiefebene, zuzuordnen. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 43 bis maximal 44 m ü. NN und grenzt an die südliche Böschung des Dortmund-Ems-Kanals an. Die Schutzgebietsgrenzen verlaufen im Norden und Osten entlang eines Wirtschaftsweges, südlich und westlich durch Weideland (z. T. mit Obstgehölzen) und Acker.

Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts wurde im Bereich des heutigen Schutzgebietes Torf gestochen. Der infolge des Torfabbaus entstandene Moorsee wurde später verfüllt und die meisten neu entstandenen Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt. Heute handelt es sich bei dem von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen umgebenen Schutzgebiet um ein Feuchtgebiet, das im Wesentlichen aus zwei isolierten, wechselfeuchten Waldbereichen, vier anthropogen geschaffenen Stillgewässern und feuchten Senken sowie Grünland- und Ackerflächen (teilweise Stilllegungsflächen) besteht. Im westlichen Waldbereich befindet sich eine feuchte Senke mit einem Bestand aus Schilfröhricht sowie Erlen und Weiden. Die südlich gelegene Senke wird von drei Seiten durch Erlenbaumreihen bzw. Heckengehölze begrenzt, während nördlich ein höher gelegenes Birken-Eichen-Feldgehölz anschließt. Der gesamte Waldbereich ist von Grünland und Acker bzw. Ackerbrachen umgeben. In östlicher Richtung folgt den landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Komplex aus feuchten Senken, Stillgewässern, niedrigwüchsigen Uferfluren, Schilfröhricht, Weidengebüsch und Erlenbruch, der im Norden und Osten in einen Eichen-Birkenwald übergeht. Bei den Gewässern handelt es sich teilweise um Relikte des ehemaligen Moorsees. Die drei relativ großen und stark beschatteten Weiher im Waldbereich haben überwiegend steile Ufer und verfügen stellenweise über Schwimmblattvegetation und Röhrichtsäume.

Das Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen naturnaher, z. T. seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften aus, insbesondere durch das Vorkommen von naturnahen, standorttypischen Gebüsch- und Waldgesellschaften, Röhrichten und Großseggenümpfen sowie Stillgewässern und deren Verlandungszonen. Besondere Bedeutung haben die Flächen für gefährdete Amphibien und Brutvogelarten, wie der in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte, Moorfrosch, Pirol und

Krickente. Darüber hinaus stellt das Schutzgebiet einen wichtigen Bestandteil einer strukturreichen, kleingliedrigen Kulturlandschaft dar.

Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt und die Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften naturnaher, feuchter Wälder, Gebüsche, Röhrichte und Großseggensümpfe sowie meso- bis eutropher Stillgewässer inklusive ihrer Verlandungsvegetation und extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen mit den jeweils typischen, angepassten Tier- und Pflanzenarten. Maßnahmen zur Erreichung der langfristigen Zielsetzung sind im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

## **Inhalt**

### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000  
II Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

## Rechtsgrundlagen

### Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005(GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 218),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Swattet Mörken“ ist ca. 6,60 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Rheine, Ortsteil Rodde, Gemarkung Rheine rechts der Ems (Rheine r. d. E.).

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Rheine r. d. E.

Flur 15 Flurstücke 64, 70 tlw., 71, 72, 73, 77 tlw., 274 tlw., 277 tlw., 278, 396 tlw.

Flur 19 Flurstück 28 tlw.

Bei den Flächen

Gemarkung Rheine r. d. E.

Flur 15 Flurstücke 64 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 77 tlw., 277 tlw., 278 tlw.,  
396 tlw.

Flur 19 Flurstück 28 tlw.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
  - c) Bürgermeisterin der Stadt Rheine  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
    - zur Erhaltung und Entwicklung von standorttypischen und durch natürliche Sukzessionsprozesse geprägten, feuchtigkeitsliebenden und z. T. seltenen Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften feuchter, naturnaher Laubwälder, Gebüsche, Röhrichte, Großseggensümpfe, Stillgewässer inklusive Verlandungszonen und extensiver Acker- und Grünlandfluren sowie
    - zum Schutz der hieran angepassten, z. T. stark gefährdeten Tierarten wie verschiedene Vogel-, Amphibien- und Libellenarten;
  - b) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzung und Zerschneidung geprägten Kulturlandschaft;
  - c) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der Strukturvielfalt und des daraus resultierenden kleinteiligen Standortmosaiks auf z. T. relativ nährstoffarmen, schwach humosen bis humosen, niedermoorartigen Böden auf sandigem, tlw. staunassem Untergrund;
  - d) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsbestandteils mit meso- bis eutrophen Stillgewässern und Wäldern. Hierzu gehören – neben den standorttypischen Pflanzengesellschaften unterschiedlicher Verlandungs- bzw. Sukzessionsstadien von der Schwimmblattzone über Röhrichte und Großseggenrieder bis hin zum Weidengebüsch – auch Erlenbruchwald, Birken-Eichenwald und Offenlandbereiche, z. B. in Form von extensivem Grünland und extensiv bewirtschafteten Ackerflächen, sowie die jeweils darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene und gefährdete Brutvogel-, Amphibien- und Libellenarten. Zur Sicherung des standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der Vermeidung einer beschleunigten Verlandung der Stillgewässer sind Grundwasserabsenkungen und Eutrophierung zu vermeiden.

### § 3 Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansisleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Errichtung von Ansisleitern.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unte-

ren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Gewässer über das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandene Maß hinaus fischereilich zu nutzen;
12. Entwässerungsmaßnahmen und andere, den Wasserhaushalt und die Gewässer des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19b) eingeschränkt ist,
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Hinweis:

*Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;*

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

Hinweis:

*Aus Gründen des Art- und Biotopschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang IV-Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinie (z. B. beim Nachweis der Knoblauchkröte) – soll die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß §§ 63 und 64 in Verbindung mit 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen veranlassen. Die Nutzungsberechtigten werden von der Unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen sollen nach Möglichkeit auf vertraglichem Wege erfolgen oder werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt.*

19. Tiere (insbesondere Fische), Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
21. Kahlhiebe in einer Größe von mehr als 0,3 ha, Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
22. auf Waldflächen Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
23. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
- unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten sind;
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
26. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

Hinweis:

*Aus Gründen des Art- und Biotopschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang IV-Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinie (z. B. beim Nachweis der Knoblauchkröte) – soll die untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß §§ 63 und 64 in Verbindung mit 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen veranlassen. Die Nutzungsberechtigten werden von der unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen sollen nach Möglichkeit auf vertraglichem Wege erfolgen oder werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt.*

## **§ 4**

### **Landwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der Regelungen unter §§ 3 und 4 Abs. (2) fortgeführt werden.

Aus Gründen des Art- und Biotopschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang IV-Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinie (z. B. beim Nachweis der Knoblauchkröte) – soll die untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß §§ 63 und 64 in Verbindung mit 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen – insbesondere bezüglich der Bodenbearbeitung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Mineraldüngern und Gülle - veranlassen.

Grundsätzlich bleiben Einschränkungen der rechtmäßig ausgeübten, landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind – wie z.B. biotop- und artenschutzspezifische Nutzungsformen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen oder Nutzungseinschränkungen zum Schutz seltener Amphibienbestände – freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten oder werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt.

Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.*

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger sowie Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern.

Hinweis:

*Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten;*

3. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

Hinweis:

*Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 24.12.1987) hinaus verändert werden darf.*

## **§ 5**

### **Jagdliche Regelungen**

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln.

Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres die Fallenjagd auszuüben sowie Kunstbauten z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

## **§ 6**

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
6. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

*Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch diese Ausnahmege-  
nehmigung nicht berührt.*

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abwei-  
chung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschafts-  
pflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft  
führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfor-  
dern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

## **§ 8 Gesetzlich geschützte Biotop**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop  
bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Gemäß § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

## **§ 10**

### **Verfahrens- und Formvorschriften**

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur in-

nerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **§ 11**

### **Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Swattet Mörken“ Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 24.12.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 16.01.1988

auf.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, ...

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1-21/ST

Dr. Jörg Twenhöven